

RHEINLAND-PFALZ	SAARLAND
AVE ab	AVE ab
BAZ Nr..... vom	BAZ Nr. vom

TARIFVERTRAG vom 19. Januar 2017

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN DEN BUNDESLÄNDERN RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Zwischen dem
BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland,

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland,

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- räumlich** für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;
- fachlich** für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile, die Kräfte auf oder mit Zugang zu Anlagen der DB Netz AG zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb einsetzen;

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

- persönlich** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Dienst beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit gemäß Dienstanweisung oder der Übergabe der Arbeitsmittel und endet mit der Beendigung der Tätigkeit gemäß Dienstanweisung oder der Rückgabe der Arbeitsmittel. Betriebsrat und Arbeitgeber können im Einzelfall abweichend von dieser Regelung den Dienstbeginn und das Dienstende in einer Betriebsvereinbarung regeln.
2. Alle in den Sicherheitsdienstleistungen anfallenden Pausen können auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Ordnet der Arbeitgeber Kurzpausen von unter 15 Minuten an, so sind diese wie Arbeitszeit zu vergüten.
3. Soweit in Betrieben auf Grund von betrieblichen Vereinbarungen günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, behalten diese ihre Gültigkeit.

§ 3 Arbeits- und Verhaltenspflichten

1. Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Arbeitgeber.
2. Der Arbeitnehmer hat sich schriftlich zu verpflichten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren. Dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig oder nachteilig werden können, vor einer Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Abmahnungen.
4. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie wesentliche Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses betreffen, z. B. Familienstandsänderungen, die Zuerkennung der Schwerbehinderten Eigenschaft, der Eintritt einer Berufsunfähigkeit, der Bezug einer Unfallrente etc., sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Betriebsarzt, den medizinischen Dienst oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeitnehmer im Hinblick auf seine ihm zugewiesene Tätigkeit tauglich bzw. frei von ansteckenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Die Kosten der Untersuchung trägt während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber.

§ 4 Entgelte

	Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2017 € / Stunde	ab 01.03.2017 € / Stunde	ab 01.01.2018 € / Stunde	ab 01.12.2018 € / Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST				
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- / Revierdienst	8,85	9,28	9,73	10,00
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	8,85	9,28	9,73	10,00
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST				
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst und	8,84	9,18	9,58	10,00
	Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften <i>(ab 01.03.2017 II. 1.; ehem. Entgeltgruppe II. 4.)</i>	9,00			
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objekt- schutzdienst, der auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung zur IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	10,20	10,64	11,10	11,10
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die auf Forderung des Auftraggebers eine Prüfung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit erfolgreich abgelegt haben muss und als solche eingesetzt wird	10,20	10,64	11,10	11,10
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN				
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr	10,00	10,64	11,10	11,10
2.	Sicherheitsmitarbeiter in Objekten der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell	11,00	11,64	12,10	12,10
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro 12-Stunden-Schicht	17,50			

	Die Stundengrundentgelte betragen	ab 01.01.2017 € / Stunde	ab 01.03.2017 € / Stunde	ab 01.01.2018 € / Stunde	ab 01.12.2018 € / Stunde
4.	Beschäftigte, die nach den Richtlinien der Bundeswehr als Diensthundeführer geprüft sind, erhalten, sofern sie innerhalb der Schicht einen Diensthund führen, a) für eine Schichtdauer bis zu 12 Stunden pauschal b) für eine Schichtdauer von mehr als 12 Stunden pauschal			12,- pro Schicht 18,- pro Schicht.	
5.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte ohne Dienstwaffe und Sicherheitsmitarbeiter an militärischen Flughäfen der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte	8,84 9,08	9,53	10,00	10,00
6.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Objekten der nichtdeutschen NATO-Streitkräfte mit Dienstwaffe	10,41	10,72	11,04	11,04
7.	Soweit von der Bundeswehr, den US-Streitkräften oder anderen nicht-deutschen NATO-Streitkräften der Einsatz von Wachführungen verlangt wird, erhalten die diese Funktion ausübenden Mitarbeiter eine Funktionszulage in Höhe von Dies gilt nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr.			0,30 je Arbeitsstunde.	

IV	GEHÄLTER	Anfangsgehalt € / Monat	nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit € / Monat
	ab 01.01.2017		
	Gehaltsgruppe		
	I	1.544,03	1.544,03
	II	1.816,86	1.845,97
	III	2.166,27	2.195,39
	IV	2.444,62	2.473,73
	V	2.797,49	2.827,79

IV	GEHÄLTER	Anfangsgehalt € / Monat	nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit € / Monat
	ab 01.03.2017		
	Gehaltsgruppe		
	I	1.636,67 €	1.636,67 €
	II	1.907,70 €	1.938,27 €
	III	2.274,58 €	2.305,16 €
	IV	2.566,85 €	2.597,41 €
	V	2.937,37 €	2.969,18 €

IV	GEHÄLTER	Anfangsgehalt € / Monat	nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit € / Monat
	ab 01.01.2018		
	Gehaltsgruppe		
	I	1.734,87 €	1.734,87 €
	II	2.003,08 €	2.035,19 €
	III	2.388,31 €	2.420,42 €
	IV	2.695,19 €	2.727,28 €
	V	3.084,24 €	3.117,63 €

V	AUSBILDUNGSVERGÜTUNG	ab 01.01.2017	ab 01.03.2017	ab 01.01.2018
	<u>I. Ausbildung</u>			
	1. Ausbildungsjahr	500,00 €	550,00 €	575,00 €
	2. Ausbildungsjahr	575,00 €	625,00 €	650,00 €
	3. Ausbildungsjahr	650,00 €	700,00 €	725,00 €
	<u>II. Fachkraft für Schutz und Sicherheit</u>			
	1. Ausbildungsjahr	500,00 €	550,00 €	575,00 €
	2. Ausbildungsjahr	575,00 €	625,00 €	650,00 €
	3. Ausbildungsjahr	650,00 €	700,00 €	725,00 €
	<u>III. Servicekraft für Schutz und Sicherheit</u>			
	1. Ausbildungsjahr	500,00 €	550,00 €	575,00 €
	2. Ausbildungsjahr	575,00 €	625,00 €	650,00 €

§ 5 Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitszuschläge

1. Für die Arbeit an Sonntagen ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag ist ein Zuschlag von 100 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, sofern ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag fällt.
3. Für die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird ein Nachtarbeitszuschlag von 10 % zum Stundengrundentgelt gezahlt.
4. Übersteigt die monatliche Arbeitszeit die in § 6 Ziffer 1.4 des Mantelrahmentarifvertrags vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland jeweils bezifferte monatliche Regelarbeitszeit, ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundengrundentgelt zu zahlen.
5. In Fällen, in denen mehrere Zuschläge zusammenfallen, ist jeweils nur der höchste Zuschlag zu gewähren.

Dies gilt nicht für den Nachtarbeits- und Mehrarbeitszuschlag. Diese sind neben den anderen Zuschlägen zu zahlen.

§ 6 Fahrgeld und Fahrradvergütung

1. Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seinem regelmäßigen Arbeitsplatz werden nicht ersetzt.

Muss der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Betriebes vorübergehend seinen regelmäßigen Arbeitsplatz wechseln und entstehen dadurch erhöhte Fahrtkosten, so sind diese zu erstatten.

2. Benutzt der Arbeitnehmer auf Wunsch des Betriebes im Dienst sein eigenes Fahrrad, erhält er hierfür monatlich eine Entschädigung von 12,78 €, mindestens 0,46 € pro Schicht.

§ 7 Urlaub

1. Jeder Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub beträgt mindestens 27 Werktage.
2. Der Urlaub beträgt nach einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe:

von mehr als 3 Jahren	29 Werktage
von mehr als 6 Jahren	31 Werktage
von mehr als 8 Jahren	33 Werktage
von mehr als 10 Jahren	34 Werktage.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den Beschäftigungsjahren. Maßgebend ist das Dienstalder, das der Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres erreicht.

3. Das Urlaubsentgelt wird nach dem Gesamtbruttoentgelt der letzten sechs Beschäftigungsmonate vor Urlaubsantritt berechnet und ist mit Fälligkeit der jeweiligen Monatsabrechnung auszusahlen.

Bei der Berechnung des täglichen Urlaubsentgeltes ist von einem Divisor von 156 bezogen auf das Gesamtbruttoentgelt auszugehen.

4. Neu eingetretene und/oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten so viele Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren.
5. Die Einteilung des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzt. Der Urlaub ist nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres zu gewähren.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 8 Jubiläumszuwendung

Aus Anlass des Arbeitsjubiläums erhält der Arbeitnehmer als Einmalzahlung

bei 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	204,52 €
bei 25-jähriger Betriebszugehörigkeit	511,29 €
bei 40-jähriger Betriebszugehörigkeit	766,94 €.

Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf diese Zuwendung.

§ 9 Sterbebeihilfe

1. Stirbt ein Arbeitnehmer nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit, so ist an die Hinterbliebenen ein Zuschuss zu den Beerdigungskosten in Höhe von einem Monatsentgelt, nach neunjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von zwei Monatsentgelten als Beihilfe zu zahlen.
2. Bei Betriebsunfällen einschließlich Arbeitsunfällen und Wegeunfällen im Sinne des SGB bzw. der RVO mit tödlichem Ausgang, ist unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, an den oder die erbberechtigten Hinterbliebenen das Entgelt für zwei Monate nach dem Sterbemonat zu zahlen.

§ 10 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt ab dem 6. Beschäftigungsjahr 35 Tage zum Schichtschluss.

§ 11 Weihnachtsgeld

1. Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in Höhe von 102,26 €, wenn er seit dem 1. Juli ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.
3. Geringfügig Beschäftigte haben keinen Anspruch.
4. Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes erfolgt mit der Auszahlung des November-Entgeltes. Eine Rückzahlungsforderung ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertretung

Wird Beschäftigten vertretungsweise eine im Tarifvertrag höher bewertete Tätigkeit übertragen, so erhalten sie für die Zeit der Vertretung das Entgelt der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe.

§ 13 Hundehaltung

Für eigene Wachhunde der Sicherheitsmitarbeiter erhalten diese zur Abgeltung aller entstehenden Kosten für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf Anordnung des Betriebes Verwendung findet, eine Entschädigung in Höhe von € 2,50 je Dienstschicht.

§ 14 Anrechnung

Bisher übertariflich gezahlte Entgelte und Zulagen können bei einer Erhöhung der tariflichen Vergütung angerechnet werden.

§ 15 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 16 In-Kraft-Treten - Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2018, gekündigt werden.

Kaiserslautern, den 19.01.2017

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW), Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland



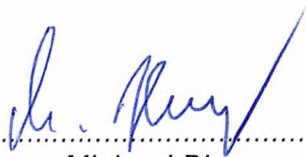
.....
Gregor Lehnert

Vorsitzender der Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland



.....
Jürgen Jung
Landesfachbereichsleiter



.....
Michael Blug
Landesbezirksleiter

Laufzeit ab 01.01.2017
erstmals kündbar zum 31.12.2018

RHEINLAND-PFALZ	SAARLAND
<u>AVE ab</u>	<u>AVE ab</u>
<u>BAZ Nr..... vom</u>	<u>BAZ Nr. vom</u>

**PROTOKOLLNOTIZ
ZUM
TARIFVERTRAG
vom 19. Januar 2017**

**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN DEN BUNDESLÄNDERN RHEINLAND-PFALZ
UND SAARLAND**


gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Die tarifübliche, turnusmäßige Erhöhung der Vergütung der Lohngruppe § 4 II. 1. zum 01.01.2019 wurde im Rahmen des o. g. Tarifvertrags von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich vorgezogen; sie erfolgt wie in diesem dargestellt bereits mit Wirkung zum 01.12.2018.

Die Tarifvertragsparteien sind einig, dass in diesem gegenseitigen Einvernehmen eine weitere, nächstfolgende Vergütungserhöhung nach dem 01.12.2018 für die von dieser Lohngruppe § 4 II. 1. umfassten Mitarbeiter frühestens zum 01.10.2019 erfolgen wird.


Kaiserslautern, den 19.01.2017

**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland**

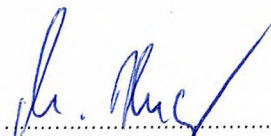

.....
Gregor Lehnert

Vorsitzender der Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland**


.....
Jürgen Jung

Landesfachbereichsleiter


.....
Michael Blüg

Landesbezirksleiter